

Sachverhalt

Der Allgemeinpraktiker Alder verarztet Beat, der den Arm gebrochen hat. Alder merkt, dass Beat nicht nur den Arm gebrochen hat, sondern auch komische Flecken auf der Haut hat. Weil er vermutet, dass diese Flecken von einer seltenen Pilzerkrankung stammen, zieht er erlaubterweise den bekannten Hautspezialisten Sutter einer anderen Arztpraxis bei, damit er sich mit den Hautflecken befassen kann. Sutter behandelt die Hautprobleme gut, zieht aber den Gips wieder zu fest an, was dazu führt, dass Beats Gewebe im Arm teilweise entzündet. Dies macht eine aufwendige Therapie mit Antibiotika notwendig (Kosten Fr. 3'000). Sutter hat überdies auf dem Gips von Beat Werbung für Pharmaprodukte aufgedruckt und dafür von der Pharmafirma Fr. 500 erhalten, was er verschwiegen hat. Welche Ansprüche hat Beat gegen Alder oder Sutter?

Lösungsvorschlag

Gegen Alder

Der Arztvertrag fällt mangels objektiv garantiefähigen Resultats unter den Auftrag (Art. 394 Abs. 1 OR). Der Einbezug Sutters dürfte sicher im Interesse des Auftraggebers Beat erfolgen. Da er die Leistung selbständig und nicht in der Erfüllungsorganisation Alders erbringt, ist er ein Substitut und nicht eine Hilfsperson. Sutter ist auch nicht in unterstützender Stellung tätig. Deshalb kann Beat nur gegen Alder klagen, wenn dieser die Auswahl und Instruktion unsorgfältig vorgenommen hat (Art. 399 Abs. 2 OR). Dafür gibt es keinerlei Anzeichen im Sachverhalt. Der Sachverhalt sagt im Gegenteil, dass es sich um einen «bekannten Hautspezialisten» handelt.

Gegen Sutter

Beat kann direkt gegen Sutter auf Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3'000 klagen (Art. 399 Abs. 3 OR), denn dieser hat als Substitut im Interesse Beats nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt (Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 OR). Der Schaden beträgt Fr. 3'000. Dieser verhält sich natürlich und adäquat-kausal zum eingetretenen Schaden: Wer den Gips zu fest anzieht, kann das Gewebe zum Absterben bringen. Das Verschulden ist als Fahrlässigkeit zu werten.

Sodann kann Beat von Sutter die Erstattung von Fr. 500 verlangen, die er mit der Werbung auf dem Gips eingenommen hat. Die Grundlage dafür ist Art. 400 Abs. 1 OR. Er hat dieses Geld infolge des Auftrags erhalten und muss die Summe deshalb Beat weiterleiten.